

Der Menschenraub im kaiserzeitlichen Ägypten*

ANDREA JÖRDENS

Menschenraub oder gar “illegale(r) Menschenhandel”¹ zählten in der Kaiserzeit zu den am schwersten gewichteten Verbrechen, gegen die vorzugehen nach Ulpian zu den ersten Pflichten jedes *bonus et gravis praeses* gehörte.² So erscheint nur folgerichtig, daß die *πλαγιαρία* hinter Mord, Straßenraub und Giftmord gleich an vierter Stelle der Straftatbestände rangiert, die einer wohl auf Hadrian zurückgehenden Konstitution zufolge dem Statthalter zur Aburteilung vorbehalten blieben.³ Aus dem kaiserzeitlichen Ägypten

* Für die Einladung zu dieser Festschrift, zu der beizutragen mir eine große Freude und Ehre ist, bin ich den Herausgebern zu größtem Dank verpflichtet. Rudolf Haensch habe ich für die kritische Durchsicht einer früheren Fassung zu danken. Die im folgenden erörterten Papyri stammen sämtlich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, aus nachchristlicher Zeit und werden zitiert nach J. D. SOSIN u.a., *Checklist of Greek, Latin, Demotic and Coptic Papyri, Ostraca and Tablets* <<http://papyri.info/docs/checklist>>.

¹ So KRAUSE 2004, bes. 71 sowie eingehend 172 ff.

² Vgl. nur *Dig. 1.18.13pr.* (Ulp. 7 *de off. proc.*) *Congruit bono et gravi praesidi curare, ut pacata atque quieta provincia sit quam regit. Quod non difficile optinebit, si sollicitè agat, ut malis hominibus provincia careat eosque conquirat: nam et sacrilegos latrones plagiarios fures conquirere debet et prout quisque deliquerit, in eum animadvertere, receptoresque eorum coercere, sine quibus latro diutius latere non potest;* hierzu jetzt bes. NOGRADY 2006, 24 ff.

³ So nach *SB XII 10929* (133-137), bes. Z. 11-26 Ὁ ἡγεμὼν διαγνώσεται· περὶ φόνου - περὶ ληστειῶν - περὶ φαρμακείας - περὶ πλαγιαρίας - περὶ ἀπελατῶν - περὶ βίας σὺν ὄπλοις

lassen sich auf den ersten Blick hierfür indessen so gut wie keine Belege finden, wenn man den einschlägigen Nachschlagewerken traut. In ihrer grundlegenden Arbeit zur Sklaverei im griechisch-römischen Ägypten hatte etwa noch Iza Biezuńska-Małowist bemerkt: “L’Égypte romaine ne nous a même pas laissé de traces, ne serait-ce qu’aussi infimes que celles de la période ptolémaïque, de l’enlèvement de gens.”⁴ Dies scheint nicht zuletzt der oft unscharfen Begrifflichkeit geschuldet, da das Griechische für derartige Verbrechen offenbar nie eine einheitliche Terminologie entwickelte, wie denn auch die erwähnte *πλαγιαρία* bislang ein *hapax legomenon* blieb.⁵ Rafael Taubenschlag wiederum beließ es bei dem – mehrfach bekräftigten – Hinweis, daß das griechische und römische Konzept des Menschenraubs, genauer der attische *ἀνδραποδισμός* und die von Mommsen rekonstruierte “Anmassung des Herrenrechts (*plagium*)”,⁶ zwar verwandt, aber keineswegs identisch seien.⁷ Für die römischrechtliche Behandlung dieses Delikts ist jetzt immerhin auf die zusammenfassende Erörterung im *Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei* zu verweisen.⁸ Da das Zeugnis der Papyri dabei notgedrungen ausgeblendet blieb, bietet es sich an, dieser Frage hier nochmals systematisch nachzugehen. Dies eröffnet zugleich die Gelegenheit,

γεγενημένης - π(ε)ρι) πλαστογραφίας και ῥαδιουργίας - [π(ε)ρι) ἀ]γνησημένων [δι]αθηκῶν - π(ε)ρι) ὕβρεως ἀνηκέστου - π(ε)ρι) ὧν ἐὰν μέμφονται οἱ[ι] ἐλευθερώσαντες ἀπελευθέρους ἢ γονεῖς παῖδ(ας) ‘Der Statthalter hat zu entscheiden: bei Mord - bei Straßenraub - bei Giftmord - bei Menschenraub - bei Viehdiebstahl - bei Gewaltdelikten, die mit Waffen geschehen sind - bei Fälschungen und Falschaussagen - bei (vorzeitigen) Öffnungen von Testamenten - bei schweren Persönlichkeitsverletzungen - bei Klagen von Freilassern über die Freigelassenen bzw. von Eltern über ihre Kinder’, mit der eingehenden Neuinterpretation von JÖRDENS 2011.

⁴ BIEZUŃSKA-MAŁOWIST 1977, 14.

⁵ Zu dem weiterhin nur in SB XII 10929.15 belegten Begriff eingehend LEWIS 1972, bes. 159 f. in der Ed. pr.

⁶ So die Überschrift des entsprechenden Abschnitts bei MOMMSEN 1899, 780-783, bes. 780.

⁷ So erstmals TAUBENSCHLAG 1930, 143 Anm. 1 = 1959, II 226 Anm. 21; entsprechend auch DERS. 1955, 72 Anm. 24 “analogous but non identical”; Vorbehalte gegen eine solche Gleichsetzung auch noch bei BIEZUŃSKA-MAŁOWIST 1977, 14 ff., bes. 15 mit Anm. 8; vgl. zudem auch noch die getrennte Behandlung im *Neuen Pauly* durch G. THÜR, DNP 1 (1996) 686 s.v. Andrapodistes bzw. Z. VÉGH, DNP 9 (2000) 1062 f. s.v. Plagium.

⁸ So aus Anlaß einer neuen Zusammenstellung der Quellen in Original und Übersetzung HARKE 2013, zum hier in Rede stehenden Sachverhalt bes. 21 f. Daraus erweist sich zugleich, daß die Darstellung bei MOMMSEN 1899, 780, wonach “die Anmassung des Herrenrechts über den freien Peregrinen einschliesslich des Latiners oder den Sklaven eines Peregrinen nicht unter das Gesetz fiel”, bestenfalls für die Frühzeit anzunehmen, vor allem aber seine Folgerung “Den Menschenraub in den Provinzen wollte also das Gesetz nicht hindern, und also wurde es noch im 3. Jahrh. n. Chr. gehandhabt” (ebda. Anm. 7), durch nichts gerechtfertigt ist; hiernach aber offenbar auch noch Z. VÉGH, DNP 9 (2000) 1062 s.v. Plagium, wo es statt “Als Täter kommen röm. Bürger und Sklaven in Betracht” vielmehr “Freie und Sklaven” heißen sollte; vgl. im übrigen schon BELLEN 1971, 45 Anm. 319; zum kaiserzeitlichen Konzept auch NOGRADY 2006, 297. 299 ff.

das Phänomen des Aufeinandertreffens unterschiedlicher Rechtsvorstellungen in Ost und West, das dem Jubilar stets so sehr am Herzen lag, an diesem Gegenstand konkreter zu fassen.

Unabhängig von der Frage möglicher Diskrepanzen wird sich der Statthalter bei den vor ihm verhandelten Verfahren *περὶ πλαγιαρίας* an die Bestimmungen der römischen *lex Fabia de plagio* bzw. *de plagiaribus*⁹ gehalten haben. Nach der jetzt maßgeblichen Darstellung durch Jan Dirk Harke bildete dieses noch auf republikanische Zeit zurückgehende Gesetz “das kriminalrechtliche Pendant zu den Privatklagen wegen Diebstahls und Sklavenkorruption ... Sein Tatbestand schließt ursprünglich den Kauf, das Verbergen oder die Fesselung eines freien Menschen oder eines fremden Sklaven ohne Einverständnis seines Eigentümers sowie in diesem zweiten Fall auch noch die Überredung des Sklaven zur Flucht ein ... Später wird der Anwendungsbereich dieses Gesetzes auch auf den Verkauf eines flüchtigen Sklaven ausgedehnt”.¹⁰

Von all dem sah Rafael Taubenschlag in den Papyri lediglich die “widerrechtliche Wegnahme von Sklaven” belegt, die ihm zufolge ein bloßer Sonderfall der βία sei.¹¹ Als Kronzeuge dafür diente ihm die zu Beginn des III. Jhdts. von einer Witwe beklagte, reichlich mysteriöse Entführung ihrer Sklavin, deren nähere Begleitumstände allerdings nur schwer zu fassen sind.¹²

⁹ Zum Titel bes. BELLEN 1971, 45 mit Anm. 320.

¹⁰ HARKE 2013, 21, bes. mit Bezug auf *Dig.* 48.15.16.2 (Call. 6 *de cogn.*, Text 281); *Coll.* 14. 3.5 (Ulp. 9 *de off. proc.*, Text 303); *PS* 5.30b, 1 (Text 294).

¹¹ So TAUBENSCHLAG 1916, 85 Anm. 3, mit dem ausdrücklichen Hinweis “für d. röm. Strafrecht, wo dieser Fall unter das *plagium* fiel, vgl. Mommsen a.a.O. S. 780”, zur βία allgem. 84-87; so auch noch DERS. 1955, 446 f. “The following fall under the heading of βία: ... (e) unlawful seizure of slaves”, mit Anm. 85 “for Roman imperial law which considers this case as *plagium* cf. Mommsen, *l.c.* 780; A. Berger, *Dictionary* 632 ff.” (= BERGER 1953, 632).

¹² So der zweite Klagepunkt in der nur als Entwurf vorliegenden Eingabe *P.Oxy.* VIII 1120 (frühes III. Jhd.), bes. Z. 13-20 Θώνις γὰρ ὦν κουράτωρ Σεύθου εισεπήδησεν εἰς τὴν οἰκίαν μου καὶ ἐτόλμησεν ἀποσπάσαι δούλην μου Θεοδώραν μὴ ἔχων κατ’ αὐτῆς ἐξουσίαν, ὡς ἐν παντὶ σθένει βίαν με σχεῖν ‘Denn Thonis, der *curator* des Seuthes, drang in mein Haus ein und wagte, obwohl er kein Recht über sie hat, meine Sklavin Theodora zu entziehen, so daß ich in voller Stärke Gewalt erleide’, wörtlich zitiert auch bei TAUBENSCHLAG 1916, 85 Anm. 3 sowie DERS. 1955, 447 Anm. 85; als *plagium* ebenso gewertet von RIESS 2001, bes. 390 Nr. 111. Opfer der βία ist hier unzweifelhaft die Herrin selbst, wobei die Gewalt in dem durch die Entziehung der Sklavin bewirkten widerrechtlichen Eingriff in ihre Eigentumsrechte bestand; irrig insofern KELLY 2011, demzufolge diese Petition wie auch der gleich zu besprechende *SB* XIV 11904 unter die wenigen Fälle zu rechnen sei, in denen “the person who suffered the wrong was a slave” (214, mit Anm. 24). Daß der Angreifer ausdrücklich als *curator* eines Seuthes bezeichnet wird, läßt darauf schließen, daß der Übergriff in Angelegenheiten des Mündels erfolgte, was zugleich die Verwendung des lateinischen *terminus technicus* erklären dürfte. In der frühen Kaiserzeit sonst vornehmlich in militärischem Kontext belegt, begegnet er gelegentlich doch auch andernorts wie etwa in *SB* XXIV 16256, 34 (117/18, mit Abschrift eines Vertrages vom 24. 7. 109), so daß allein hieraus noch kein Datierungskriterium – etwa in die Zeit nach 212 – abzuleiten ist.

Auch die sonst noch von ihm hierzu aufgeführten Belege haben mit diesem Text die Beschwerde über ein als unrechtmäßig empfundenes ἀποσπᾶν – das ‘Entziehen’ eines Lebewesens und den daraus folgenden Verlust der Verfügungsgewalt – gemein, so daß die Annahme berechtigt erscheint, daß die Einordnung sich aus dem Vorkommen dieses Wortes ergab.¹³ Folgt man dieser Auffassung, ließen sich hierher inzwischen noch einige weitere Papyri stellen, wobei zwei dieser Texte aufgrund ihres fragmentarischen Zustandes kaum mehr Genaueres erkennen lassen. So geht aus der Verwaltungskorrespondenz unter Strategen lediglich hervor, daß mehrere Personen aus dem oxyrhynchitischen Koma im III. Jhdt. die Entführung und Verbringung der Nemesus in einen anderen Gau gemeldet hatten.¹⁴ In dem Bruchstück eines Verhandlungsprotokolls aus der zweiten Hälfte des II. Jhdts. scheint neben anderen Straftatbeständen ebenfalls der Vorwurf einer ἀπόσπασις erhoben worden zu sein.¹⁵

Etwas klarer sehen wir immerhin im Fall der verwitweten Eudaimonis, Tochter des Zoilos, die sich um das Jahr 184 bei einem *centurio* über die Dorfältesten von Tebtynis wegen der Drangsalierung und Entführung ihrer Sklavin beschwert.¹⁶ Wie sie selbst erklärt, hatten die Dorfältesten damit auf ihre Weigerung der Übernahme fremder Steuerschulden reagiert.¹⁷ Daß sie

¹³ Vgl. nur die vier in TAUBENSCHLAG 1955, 447 Anm. 85 genannten Belege. Im Gegensatz zu *P.Oxy.* VIII 1120 (frühes III. Jhdt.; dazu schon die vorige Anm.) und *P.Fam.Tebt.* 37 (4. oder 16. 3. 167, mit BL XII 113; dazu unten Anm. 18 mit Text) können allerdings weder die zur Feldarbeit eingesetzte Ziege aus *P.Stras.* II 118 (12. 11. 22, vgl. auch unten Anm. 21) noch *P.Ryl.* III 302 descr. (III. Jhdt.), der nach der Beschreibung “deals with wrongful seizure of property”, also wohl Immobilien, insoweit als einschlägig gelten.

¹⁴ So offenbar *P.Oslo* III 82 (III. Jhdt.), vgl. bes. Z. 16 ἀπεσπ[α]κέναι Νεμεσο[ῦν] μητέρα τοῦ [‘entführt zu haben Nemesus, die Mutter des ...’ sowie Z. 19 αὐ(?)τὴν ἀποσπασθεῖσαν ὑπὸ ‘daß sie entführt wurde von ...’. Über den Rechtsstatus der Nemesus ist in dem schmalen Bruchstück allerdings nichts weiter zu erfahren, so daß eine andere, etwa vertragliche Bindung zwar wenig wahrscheinlich, aber nicht grundsätzlich auszuschließen ist. Daß unter den Anzeigerstatern auch die gleichnamige Tochter des Papetebendes firmiert, dürfte hingegen bloßer Zufall sein.

¹⁵ Vgl. nur *P.Stras.* IV 234.9 ἴοντας τῷ ἀποσπασθῆν[τι], wobei die sonst noch in Rede stehenden Straftatbestände – nach Z. 3 ἀπ[ο]σπᾶντες λ[ε]ί[4] . . . τῶν τὸν φονε[ῖ] offenbar Mord, dies nach Z. 7 ἵς ἀφήρπασε . . . [möglicherweise in Tateinheit mit Raub – sicherlich schwerer wogen und deswegen wohl vorrangig behandelt wurden.

¹⁶ Vgl. nur *SB* XIV 11904.11-15 ἀποσπᾶσαντες δούλην μου Σαραπαίδα, ἃ εἶχεν περίξ αὐτὴν ἱμάτια ἐβάσταξαν καὶ βίαν αὐτῇ πλείστην ἐποιήσαντο ‘indem sie meine Sklavin Sarapias entführten, die Kleider wegnahmen, die sie um sich herum hatte, und ihr massive Gewalt antaten’ (um 184). Ob die auffällig umständliche Formulierung zu den Kleidern nur die Dramatik erhöhen sollte oder an eine Mitnahme auch weiterer Kleidung aus dem Raum der Sklavin zu denken ist, bleibt unklar.

¹⁷ So nach *SB* XIV 11904 (um 184), bes. Z. 3-8 sowie bes. Z. 10 f. μὴ ἀνεχ[ο]μῆνης δ’ ἐμοῦ ἐργολαβηθῆναι ‘da ich mich aber nicht in die Pflicht nehmen ließ’. Zu dem im Sprachgebrauch der Papyri, namentlich im Petitionswesen häufig negativ konnotierten ἐργολαβία, das geradezu den Sinn von ‘Erpressung’ annehmen konnte, zuletzt P. SÄNGER, Einl. zu *P.Vet.Aelii* 9, bes. Anm. 6.

sich auf diese Weise gleichsam eine Art Pfand zu sichern suchten, um so den Druck auf ihre zahlungsunwillige Herrin zu erhöhen, legt auch der Vergleich mit einem fast 20 Jahre früheren Fall aus Tebtynis nahe, der insoweit besonders illustrativ erscheint. Hier hatten sich die beiden Söhne des Herakleios alias Valerius gleich an den Epistrategen gewandt, als zwei Brüder aufgrund von Forderungen gegen einen weiteren Sohn ihre Hand auf die von der Mutter ererbte Sklavin legten.¹⁸ Die Wahl der Instanz dürfte sich vor allem daraus erklären, daß sie als Antinoiten das *privilegium fori* genossen und daher die Gegner vor das Gericht des Epistrategen ziehen konnten, wovon allein sie sich wohl erheblichen Vorteil versprachen. Wie sich später herausstellte, befanden sich freilich beide Seiten in einem Rechtsirrtum, da der dritte Sohn mit der gemeinsam ererbten Sklavin seine eigenen Geschäfte gemacht und sie letztlich allesamt hinters Licht geführt hatte.¹⁹ Demnach spricht jedoch manches dafür, daß ein solcher, vielleicht auch nur temporärer Entzug der Verfügungsgewalt für die Sicherung von Ansprüchen eingesetzt werden konnte und dies womöglich sogar im Einklang mit den geltenden Regeln stand, sofern jedenfalls der korrekte Weg über den Strategen eingehalten wurde.²⁰

Insofern steht eher in Zweifel, ob das von Taubenschlag als einschlägig betrachtete ἀποσπᾶν ‘wegholen’, ‘an sich nehmen’, ‘(aus einem bestehenden Rechtsverhältnis) entziehen’ tatsächlich die von ihm beanspruchte strafrechtliche Konnotation besaß. Zumal dieser vielfach verwendete Begriff in ganz verschiedenen Zusammenhängen begegnet, wird man ihn insgesamt für eher unspezifisch halten; klarer Aufschluß über den Charakter des Rechtsverhältnisses ist allein hieraus jedenfalls kaum zu erlangen.²¹ Sachlich

¹⁸ So *P.Fam.Tebt.* 37 (4. oder 16. 3. 167, mit BL XII 113), bes. Z. 12 f. βία ἀποσπάσαντες δίχα στρατηγοῦ συνέσχον π[α]ρ[ι] ἑαυτοῖς ‘die sie mit Gewalt entführt hatten ohne (vorherige Genehmigung des) Strategen und bei sich festhalten’ sowie bes. Z. 18-21 mit der Bitte, ἀναπέμψαι αὐτοὺς ἔνθα εἰς τὴν Ἀντινόου πόλιν ἐπὶ τὴν σὴν τοῦ κυρίου διάγνωσιν περὶ ἧς ἐποιήσαντο βίας καὶ ἀπο[σ]πασμοῦ τῆς δούλης ‘sie (d.h. die Brüder) hierher nach Antinopolis zu senden vor dein, des Herrn, Gericht, wegen der von ihnen verübten Gewalttat und Entführung der Sklavin’; auch schon angeführt von TAUBENSCHLAG 1955, 447 Anm. 85, vgl. oben Anm. 13. Wie schon in den zuvor erörterten Fällen ist das Entführungsoffer eine Sklavin, womit die βία *pace* KELLY 2011, 230 f. Anm. 93 erneut ihren Herren geschehen ist, die entsprechend gemeinsam die Petition einreichen.

¹⁹ Zu den Verwicklungen B. A. VAN GRONINGEN, Einl. zu *P.Fam.Tebt.* 40. Anders dagegen BIEZUNSKA-MALOWIST 1977, 129 f., die diese Texte vor allem im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftseigentum an Sklaven erörtert und – wohl kaum zu Recht – keine engeren Verbindungen zwischen den verschiedenen Sachverhalten gegeben sieht.

²⁰ In diese Richtung könnte immerhin das ausdrückliche δίχα στρατηγοῦ in *P.Fam.Tebt.* 37.12 weisen, vgl. bereits die vorvorige Anm.

²¹ Vgl. nur die regelmäßig in Ausbildungsverträgen begegnende Verpflichtung des Gewalthabers, den Lehrling nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit vom Lehrherrn ‘abzuziehen’, mit BERGAMASCO 1995, bes. 117 f. Anm. 66; ebenso in Ammenverträgen hinsichtlich des davon betroffenen Kindes, mit M. MANCA MASCIADRI – O. MONTEVECCHI, Einl. zu *CPGr* I, bes. 25; vgl. zudem auch die

sehr viel besser begründet erschiene demgegenüber eine Berücksichtigung der Zeugnisse, die Taubenschlag im Zusammenhang mit den verschiedenen zu Unfreiheit führenden Faktoren erwähnt. Denn wie er vermerkt, bilde zwar “den normalen Entstehungsgrund der Sklaverei ... die Geburt von einer Sklavin”, doch könne durch das gewaltsame Handeln Dritter auch ein freieborener Mensch in den Sklavenstatus geraten: “Der hauptsächlichste und wohl älteste Entstehungsgrund der Sklaverei ist die Kriegsgefangenschaft ... Auf Gewalt beruht auch die widerrechtliche Versklavung eines Freien, der aus den attischen Quellen bekannte ἀνδραποδισμός. Solche Versklavungen kommen schon in der ptolemäischen Epoche vor, werden aber auch später bis tief in die byzantinische Zeit gehandhabt.”²²

Im Fall der widerrechtlichen Versklavung, der stets auch strafrechtliche Komponenten innewohnten, greift die von Taubenschlag vorgenommene Einordnung allein unter dem “Private Law”²³ freilich zu kurz. Durch die bloße Abstellung auf den – ggf. veränderten – Rechtsstatus drohen überdies so wichtige Momente wie die Frage der Täterschaft, aber auch möglicher daraus folgender Strafverfahren aus dem Blick zu geraten. Die Sicht der Römer, die bekanntlich jedwede Veränderung eines Rechtsstatus mit großer Anteilnahme, wenn nicht gar Argwohn verfolgten, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit eine andere gewesen sein. Um so bemerkenswerter, daß Taubenschlag aus den ersten drei Jahrhunderten römischer Herrschaft über Ägypten kein einziges Beispiel dafür zu benennen wußte, ja die meisten der von ihm angeführten Belege erst aus dem VI. oder gar VII. Jhdt. datieren.²⁴ Noch unter den

Selbstverpflichtung der leiblichen Eltern in dem unten in Anm. 32 erörterten Adoptionsvertrag *P.Oxy.* IX 1206 = *Sel.Pap.* I 10 = *FIRA* III 16 = *Jur.Pap.* 10 (3./4. 335), bes. Z. 12-14 ὥσπερ οὐδὲ καὶ ἡμῖν τῷ τῆε Ἡρακλείῳ καὶ τῇ γυνεῖ Εἰσαρίῃ ἐξέστε (l. ἐξέσται) τὸν παῖδα ἀποσπᾶν ἀπὸ σοῦ τοῦ Ὠρίωνος διὰ τὸ ἀπαξιαπλῶς εἰς ὑιοθεσίαν ἐκδεδοκέναι [σοι αὐτόν ‘wie es auch uns, sowohl dem Herakleios wie auch seiner Frau Isarion, nicht möglich ist, das Kind abzuziehen von dir, dem Horion, da es dir ein für allemal zur Adoption herausgegeben worden ist’. Wie zudem aus *P.Stras.* II 118 (12. 11. 22) erhellt, können neben freien wie unfreien Menschen durchaus auch andere Lebewesen von einem solchen widerrechtlichen Entzug betroffen sein, vgl. nur Z. 8-13 ἀπέσπακεν ἐκ τῶν ἡμετέρων βοικῶν κτηνῶν αἶγα θήλειαν ... καὶ ἠνάγκασεν ἐργάσασθαι ἐν οἷς γεωργεῖ ἐδάφει ‘er entführte aus unserer Rinderherde eine weibliche Ziege ... und zwang sie, auf den von ihm bebauten Feldern zu arbeiten’.

²² TAUBENSCHLAG 1930, 142 f. = 1959, II 225 ff., das letzte, ausführliche Zitat bes. 143 bzw. 226 f. Dabei sind die beiden zuletzt genannten Bedingungen dort als erste aufgeführt, während der Selbstverkauf, der Verkauf von Kindern, die Aufhebung vom Kehrlichthafen usw. noch folgen. Vgl. mit einer stärkeren chronologischen Differenzierung auch DERS. 1955, 72. 75; allgem. auch STRAUS 1988, 853 ff.; unter eingehender Erörterung des gesamten einschlägigen Quellenmaterials BIEŻUŃSKA-MAŁOWIST 1974, 10-58 bzw. 1977, 13-42.

²³ So im ersten Abschn. A *The Law of Persons* (§§ 1-2) innerhalb von Kap. II *Private Law* in TAUBENSCHLAG 1955, 57-428 (§§ 1-50).

²⁴ Noch aus ptolemäischer Zeit, genauer vom Spätherbst 164 v. Chr. datieren die beiden Petitionsentwürfe *UPZ* I 3 und 4 = *C.Ptol.Sklav.* 83, deren Einordnung allerdings umstritten ist, vgl.

Tetrarchen sind indessen drei Texte entstanden, die diesbezüglich nähere Betrachtung verdienen.

Das früheste von Taubenschlag aufgelistete Zeugnis aus nachptolemäischer Zeit unterrichtet dabei gleich über den vielleicht eklatantesten Fall von Menschenraub in den Papyri. In seiner bei dem *praeses Thebaidos* Satrius Arrianus eingereichten Petition führt Syros, Sohn des Petechon aus Kysis im Frühjahr 307 beredete Klage gegen eine benachbarte Familie, die er der Entführung und Versklavung seiner Frau und Kinder beschuldigt; eindringlich hebt er dabei ihren Status als Freie hervor.²⁵ Lange Zeit war dies der einzige Beleg in den Papyri geblieben, in dem das Delikt als ἀνδραποδισμός gekennzeichnet wurde.²⁶ Der Begriff kehrt nunmehr jedoch in der knapp 20 Jahre späteren Anzeige eines hermolpolitischen Rats Herrn wieder, der im Jahr 326 bei den beiden σύνδικοι πόλεως den seinem Sklaven gebotenen Unterschluß anzeigt.²⁷ Danach hatte Hermes, Sohn des Isidoros, den bereits mehrfach geflüchteten Sklaven nicht nur wiederholt bei sich aufgenommen, sondern ihn zuletzt auch noch zu einem nächtlichen Raubzug angestiftet, weswegen die Sache jetzt endgültig dem Statthalter – hier dem *praeses*

nur R. SCHOLL ebd. im Komm. Bereits unter den Tetrarchen entstand der sogleich zu erörternde *P.Grenf.* II 78 = *MChr* 63 = *P.Lond.* III 718 descr. (2./3. 307), während der inzwischen als *SB XVIII* 13274 wiederabgedruckte *P.Cair.Masp.* I 67089 = III 67294 in das erste Drittel, *P.Oxy.* XVI 1837 in das frühe VI. Jhd. gesetzt werden; keine nähere Angabe findet sich zu der an einen alexandrinischen Bischof gerichteten Rechtsschutzbitte *SB III* 6097 (byz. Zeit), doch dürfte eine Datierung noch in das IV./V. Jhd. wohl auch aus stilistischen Gründen ausscheiden. So auch schon notiert von BIEZUŃSKA-MAŁOWIST 1977, 14 ff., die insoweit jegliche Kontinuität verneint; vgl. auch DIES., 1984, 67 f.; STRAUS 1988, 856.

²⁵ *P.Grenf.* II 78 = *MChr* 63 = *P.Lond.* III 718 descr. (2./3. 307), vgl. bes. Z. 9-13 καὶ τοὺς προκειμένους σύμβιον [τ]ε καὶ παῖδας ἐμοὺς εἰς τὴν ἑαυτῶν ἐσ[τ]ίαν καθείρξαν, δούλοισιν ζυγὸν ἔλευ[θ]έροις προσάπτοντες, ὧν ἅπαν μὲν [πέφυκεν ἐλ]εύθερον, ἐλεύθεροι δὲ νῦν περίεσι συγγε[νεῖς ἀ]δελφοί ‘und sie sperrten meine vorgenannte Frau und die Kinder an ihrem Herd ein, indem sie Freien ein Sklavenjoch auferlegten, wovon doch ein jeder als Freier geboren war, dazu auch jetzt verwandte Brüder als Freie leben’; auszugsweise zitiert auch bei TAUBENSCHLAG 1930, 143 Anm. 4 = 1959, II 227 Anm. 24; knapp hierzu auch BIEZUŃSKA-MAŁOWIST 1977, 15, die sich allerdings gegen eine Einbeziehung dieses Textes wendet, da “il semble qu’il s’agit non pas de l’enlèvement d’hommes libres aux fins de leur vente, mais d’une tentative de démontrer que les victimes du rapt ont le statut d’esclaves”.

²⁶ So nach *P.Grenf.* II 78 = *MChr* 63 (2./3. 307), bes. Z. 24-28 mit dem Ergänzungsvorschlag von U. WILCKEN zu *MChr* 63, 27 f. τῆς ἐπὶ τοῦ ἀρχάντου σου [δικαστη]ρίου κρισίως . . .]η τὴν καταφυγὴν ποι[ού]μενος ἀποδείξω [τοὺς ἐξ ἐν]αντίας τήν τε κατ’ ἐμοῦ [ἐπή]ριαν] καὶ τοῦ γέν[ους] τὸν παράνομον ἀνδρα[ποδισμ]όν ‘indem ich zur ... Entscheidung vor deinem unverletzlichen Gericht Zuflucht nehme, werde ich aufzeigen die (oder besser: das Verhalten?) auf der Gegenseite, sowohl mir gegenüber den Übergreif wie auch meiner Familie (gegenüber) den widerrechtlichen Menschenraub’; vgl. auch schon TAUBENSCHLAG 1930, 143 Anm. 2 = 1959, II 227 Anm. 22; KRÄMER 1987, 145, bes. Anm. 6.

²⁷ *SB XVIII* 14056 = *P.Stras.* IV 296 recto (19. 11. 326), bes. Z. 9. 15. 18 sowie verso, 6 (29. 11. 326), die genauen Zitate in den beiden folgenden Anm.; hierzu auch die ausführliche Erörterung in der Ed. pr. von KRÄMER 1987.

Thebaidos Valerius Victorianus – zur Kenntnis zu bringen sei.²⁸ Wie das auf der Rückseite erhaltene Schreiben belegt, sind die Adressaten dieser Bitte zehn Tage später auch nachgekommen.²⁹

Daß die Aufnahme eines fremden Sklaven schon im hochkaiserzeitlichen Ägypten als Straftat gewertet wurde, geht aus den Bemühungen des oxyrhynchitischen Strategen um die Auffindung eines Mannes hervor, der um das Jahr 128 aus diesem Grund festgesetzt, unterdessen aber verschwunden war. Wie der gynaikopolitische Amtskollege in seiner knappen Antwort auf die Bitte um Unterstützung erkennen läßt, hatte sich der Strategie dabei auf das Allernötigste, nämlich den konkreten Schuldvorwurf der ὑποδοχὴ δούλου beschränkt, ohne auf sonstige Details einzugehen oder gar eine strafrechtliche Bewertung vorzunehmen.³⁰ In jedem Fall ordnet sich die diesbezügliche Korrespondenz bestens in die Verfahrenswege ein, die für gauübergreifende Fahndungen nach geflüchteten Liturgen und Straftätern entwickelt wurden.³¹

Als Beleg für die “widerrechtliche Versklavung eines Freien” führt Taubenschlag schließlich noch die im Frühjahr 335 geschlossene Übereinkunft der leiblichen Eltern des Patermuthis mit Aurelius Horion über die Adoption ihres zweijährigen Sohnes an. Genauer geht es darin vielmehr um die Abgrenzung von einem solchen Verhalten, da sich Horion ausdrücklich

²⁸ Vgl. nur *SB* XVIII 14056 = *P.Stras.* IV 296 recto, 5-7 ὑπάρχει μοι δοῦ[λος Εὐ]τύχι[ος] ὄν[ομα], ὃς πολλάκις ἠνδραποδίσθη ὑπὸ Ἐρμοῦ Ἰσιδώ[ρου] ‘Es gehört mir ein Sklave namens Eutybios, der häufig durch Hermes, Sohn des Isidoros zum Opfer von Menschenraub wurde’; Z. 9 οὐτὲ (l. οὐδὲ) βουληθεῖς ἀπὸ τοῦ] ἀνδραποδισμοῦ ἐνκλημα αὐτῷ ἐπάγειν ‘aber ohne den Wunsch, Klage wegen Menschenraubs gegen ihn zu erheben’, und bes. das Petitum in Z. 14-17 ὑπὲρ τοῦ μὴ ἀνεκδίχτητον γενέσθαι τὸν ἀνδραποδισμὸν καὶ τὴν σύλησιν ἐπιδίωμι τάδε τὰ βιβλία ἀξιῶν διὰ τῆς ὑμῶν πί[στι]στεως εἰς γνώσιν τοῦ κυρίου μου τοῦ διασημο[τάτου] ἡγεμόνος Οὐαλερίου Οὐικτωριανοῦ ἀνερχθῆναι ‘damit der Menschenraub und die Plünderung nicht ungeahndet bleibe, reiche ich diese Eingabe ein und ersuche darum, sie durch eure Treue zur Kenntnis meines Herrn, des Statthalters Valerius Victorianus, *vir perfectissimus*, zu bringen’ (19. 11. 326).

²⁹ So der Begleitbrief in *P.Stras.* IV 296 verso (29. 11. 326), vgl. bes. Z. 4-6 τῶν δοθέντων ἡμῖν βιβλίων ὑπὸ Διδύμου Ἐρμίνου βου(λενοῦ) τῆς ἡμετέρας πόλεως κατὰ Ἐρμοῦ Ἰσιδώρου ... ὡς ἀνδραποδίσαντος νεκτὸς τῆς κβ τοῦ ὄντος μηνὸς Ἀθὺρ δούλον ὄνο(μα) Εὐτύχιον ‘von der uns von Didymos, Sohn des Herminos, einem Ratsherrn unserer Stadt, eingereichten Eingabe gegen Hermes, Sohn des Isidoros ..., da er in der Nacht des 22. des gegenwärtigen Monats Hathyr einen Sklaven namens Eutybios zum Opfer von Menschenraub gemacht hat’. Obwohl die zahlreichen Streichungen hier an einen bloßen Entwurf denken lassen könnten, dürfte die Eingabe nach dem Registrierungsvermerk in Z. 18 f. tatsächlich einem *officialis* des Statthalterbüros in Antinoupolis ausgehändigt worden sein.

³⁰ Vgl. nur *P.Oxy.* XII 1422 (um 128) mit der Antwort des gynaikopolitischen Strategen, die entsprechende Bitte um Unterstützung bei der landesweiten Suche wohl wörtlich zitiert, in Z. 6-8 Ἀχιλλεύς ὃν ἐδήλωσας [ἐγκελῆσθαι] ὑπὲρ ὑποδοχῆς δούλου ‘Achilleus, den du wegen der Aufnahme eines Sklaven als eingekerkert bekanntgegeben hast’. Die bloße Angabe von Schuldvorwurf und Namen war dabei das Übliche, wie auch die große Akte mit Suchanfragen *P.Oxy.* LX 4060 (6./7. 161) zeigt.

³¹ Hierzu jetzt JÖRDENS 2010, bes. 349.

verpflichtet, das Kind zu seinem Erben zu machen und es vor allem weder zu verstoßen noch in die Sklaverei zu führen.³² Der hierfür verwendete Terminus δουλᾶγωγία ‘Führung (eines Freien) in die Sklaverei’ hätte Taubenschlag allerdings aufhorchen lassen müssen. Denn er begegnet auch in einem der berühmtesten Fälle der juristischen Papyrologie, dem Rechtsstreit des Webers Tryphon und seiner Frau Saraeus mit ihrem ehemaligen Dienstherrn Pesuris bzw. Syros aus Oxyrhynchos, von dem wir aus einem Verhandlungsprotokoll vor dem Strategen wie einer Eingabe Tryphons an den Präfekten Cn. Vergilius Capito wissen.³³

Danach hatte Pesuris mit Saraeus einen Ammenvertrag geschlossen, um einen ausgesetzten Säugling als Sklaven aufzuziehen,³⁴ nach dessen Tod das gemeinsame Kind der beiden als Ersatz gefordert³⁵ und sich bereits des Kindes

³² So im Rahmen der Strafklausel *P.Oxy.* IX 1206 = *Sel.Pap.* I 10 = *FIRA* III 16 = *Jur.Pap.* 10 (3./4. 335), bes. Z. 10-12 καὶ οὐκ ἐξέστε (I. ἐξέσται) μοι τοῦτον ἀλώσασθαι οὔτε εἰς δουλᾶγωγίαν ἄγειν διὰ τὸ εὐγενῆ αὐτὸν εἶν[α] ἢ γ[α] ἐξ εὐγενῶν γονέων ἐλευθέρων ‘und weder wird es mir möglich sein, diesen zu verstoßen noch in die Versklavung zu führen, da er von guter Abkunft ist und von freien Eltern von guter Abkunft’, mit TAUBENSCHLAG 1930, 143 Anm 4 = 1959, II 227 Anm 24; zu der umgekehrten Verpflichtung der Eltern, das Kind ihrerseits nicht ‘abzuziehen’, schon oben Anm. 21. Hierzu auch BIEZUŃSKA-MALOWIST 1977, 16, die sich mit guten Gründen gegen die These eines Verkaufs ausspricht.

³³ Vgl. nur *P.Oxy.* I 37 = *CPGr* I 19 = *MChr* 79 = *Sel.Pap.* II 257 = *FIRA* III 170 = *Jur.Pap.* 90 = *P.Lond.* III 746 descr. (29. 3. 49) sowie *P.Oxy.* I 38 = *MChr* 58 (49/50) mit BISCOTTINI 1966, wo auch die sonstigen Texte dieses ‘Archivs’ zusammengestellt sind; hier bes. 233 ff. Nr. 23 bzw. 237 f. Nr. 24, ein Doppel des letzteren jetzt auch in dem fragmentarischen *P.Oxy.* LXXVIII 5175. Zu Tryphon zuletzt auch KELLY 2011, 131 ff. 312 ff., zu der hier in Rede stehenden Angelegenheit – wiewohl unter anderem Aspekt – bes. 314 ff.

³⁴ Zu der in Ägypten üblichen Praxis, wonach “als Sklave ... auch das vom Kehrlichthaufen aufgehobene Kind behandelt (wird)”, TAUBENSCHLAG 1930, 146 = 1959, II 230 f., vgl. auch DERS. 1955, 74. Die hierauf folgende Feststellung “Den Bestimmungen des Gnom(on des Idios logos) entspricht dies freilich nicht” (146 bzw. 231) trifft allerdings nicht zu, da die von ihm dazu angeführten § 41 und 107 (*BGU* V 1210.115 f. bzw. 239 f.; nach 149) nichts zur Frage des Rechtsstatus des Kindes beitragen, sondern lediglich festlegen, daß von dem Vermögen dessen, der ein ausgesetztes männliches Kind an sich nimmt – ob Ägypter, wie nach § 41, oder nach § 107 offenbar allgemein –, nach seinem Tod ein Viertel eingezogen wird. Zumal in § 41 ausdrücklich von Adoptionen die Rede ist (ἐὰν ... ἐκ κοπρίας [ἀν]έλῃται παῖδα καὶ τοῦτον υἰοποιήσῃται, Z. 115), dürfte dies vielmehr gerade als Freie aufgezogene Findelkinder und nur diese betreffen; so auch bereits W. Graf UXKULL-GYLLENBAND, Komm. zu *BGU* V, Teil II 54 ff., demzufolge die – üblichere – Aufzucht als Sklave davon unberührt bleibt, da dies keinerlei erb- und vermögensrechtliche Auswirkungen zeitige; ebenso auch BIEZUŃSKA-MALOWIST 1977, 22 f. Anm. 31, zu der Praxis der Kindesaussetzung allgem. 21 ff., wonach die einschlägigen Dokumente aber eben “témoignent plutôt que les enfants trouvés ... étaient promis à l’esclavage et non à une existence libre” (23).

³⁵ So nach der offenbar auch hier in den Ammenvertrag aufgenommenen sog. Unsterblichkeitsklausel, die für den Todesfall die Gestellung eines gleichwertigen Säuglings durch die Amme vorsah; hierzu grundlegend weiterhin HERRMANN 1959, bes. 494 ff. Seine Behauptung “Diese Beschaffung stellte die Amme keineswegs vor eine besonders schwierige Aufgabe” (497) wird man allerdings als allzu optimistisch ansehen dürfen, da, wie gerade auch der vorliegende Fall hinreichend deutlich macht, daraus durchaus gravierende Probleme für die Amme erwachsen konnten, sofern der Gewalthaber des Sklavenkindes sich an dem leiblichen Kind der Amme schadlos zu halten gewillt war.

versichert. Saraeus war es indessen gelungen, ihren Sohn in einer beherzten Aktion wieder an sich zu bringen, woraufhin Pesuris vor dem Strategen Klage auf Erfüllung des Ammenvertrags erhob. Obwohl Pesuris immer wieder auf die vorliegenden Dokumente pocht,³⁶ fiel die Entscheidung nicht in seinem Sinne aus. Ohne mit nur einem Wort auf das Vorbringen der Parteien oder auch ihr bisheriges Verhalten in dem Streitfall einzugehen, spricht der Stratege das Kind aufgrund seiner Ähnlichkeit mit Saraeus der Amme zu, verurteilt sie allerdings zur Rückgabe des dafür empfangenen Ammenlohns.³⁷

Daß der Frage der Ähnlichkeit derart ausschlaggebende Bedeutung zukam, ist nicht etwa auf besondere Sympathien für den Familienzusammenhalt zurückzuführen,³⁸ sondern auf die dadurch zugleich getroffene Aussage über den Status des Kindes, insofern nämlich das mutmaßlich leibliche Kind einer freien Amme ebenfalls freigebohren war.³⁹ Sollte sich in einem

³⁶ Vgl. nur *P.Oxy.* I 37, wobei außer Pesuris' Anwalt Aristokles (Z. 4-21) auch ein sonst nicht weiter bezeichneter Theon auftritt (Z. 27 f.). Namentlich in Hinblick auf die in jedem Fall erklärungsbedürftige Formulierung in Z. 8 f. ἐγένετο ἐνθάδε ἡ τροφείτις εἰς υἱὸν τοῦ Πεσοῦριος 'es ist hier der Ammenvertrag gegenüber dem Sohn des Pesuris erfolgt' war zuletzt eine lebhaft diskutierte Frage, wer dieser sonst nirgends erwähnte Sohn des Pesuris sei, vor allem aber, ob etwa auch der Vertrag als solcher in seine Hand gelangt sei. Was letzteres betrifft, hat HAGEDORN 1998 entgegen der von WÖRNER 1996 zustimmend referierten Meinung, daß sich dies "to physical possession of the document in question" beziehe (69), inzwischen schlüssig darlegen können, daß diese Wendung lediglich diejenige Vertragspartei beschreibt, die in den zumeist einseitig formulierten Vertragstexten der erklärenden gegenübersteht und hiermit ggf. ihre Zustimmung signalisiert. Nach wie vor rätselhaft erscheint jedoch der Bezug auf den so unmittelbar auftretenden Sohn, weswegen VAN MINNEN 1996, 119 Nr. (8) ihn in eben dem fraglichen Theon hatte erkennen wollen, während die früheren Identifikationsversuche ihn zumeist auf der Seite der Saraeus verorteten; so etwa – wiewohl unter Zurückweisung der Annahme, daß es sich dabei, wie anfangs häufiger vermeint, um den Mann der Saraeus handeln könne – P.M. MEYER, Einl. zu *Jur.Pap.* 90, aber auch noch erwogen von M. MANCA MASCIADRI – O. MONTEVECCHI, Komm. zu *CPGr* I 19.27.

³⁷ Vgl. nur die in *P.Oxy.* I 37.29-36 wiedergegebene Entscheidung des Strategen Ἐπεὶ ἐκ τῆς ὄψεως φαίνεται τῆς Σαραεῦτος εἶναι τὸ παιδίον, ἐὰν χρωρογραφῆσθαι αὐτῇ τε καὶ ὁ ἀνὴρ αὐτῆς ἐκείνο τὸ ἐνχειρισθῆναι αὐτῇ σωματίον ὑπὸ τοῦ Πεσοῦριος τετελευτηκέναι, φαίνεται μοι κατὰ τὰ ὑπὸ τοῦ κυρίου ἡγεμόνος κριθέντα ἀποδοῦσαν αὐτὴν ὁ εἰληφεν ἀργύριον ἔχειν τὸ [ἴδιο]ν τέκνον 'Da vom Aussehen her das Kind das der Saraeus zu sein scheint – wenn sie und ihr Mann beschwören, daß jenes ihr von Pesuris übergebene Sklavenkind gestorben sei, dann scheint mir nach den Entscheidungen unseres Herrn Statthalters (richtig), daß sie, indem sie das Geld, das sie empfangen hat, zurückgibt, ihr eigenes Kind behalten kann'. Die Frage, wie weit das Vorgehen der Saraeus vom Recht gedeckt war, wurde dem offenbar untergeordnet und bleibt letztlich ungeklärt; entgegen TAUBENSCHLAG 1959, II 138, vgl. auch 148 ist allein hieraus jedenfalls nicht auf ein elterliches Recht zur Selbsthilfe zu schließen, wonach "they can namely take away a child, wherever it is, with them".

³⁸ So möglicherweise aber angenommen von BISCOTTINI 1966, 234 in der Einl. zu dem von ihr wiederabgedruckten *P.Oxy.* I 37, vgl. auch oben Anm. 33.

³⁹ Insofern zutreffend mit der Einordnung als "Statussache" bereits SEIDL 1965, 325; vgl. etwa auch ROWLANDSON 1998, 112-118, bes. 117 in der Einl. zu Nr. 91. Ohne Berücksichtigung der statusrechtlichen Problematik dagegen ANAGNOSTOU-CANAS 1991, die von einem "dilemma quasi-salomonien" (28) spricht und die Lösung lediglich als "transaction opérée dans l'intérêt des deux

solchen Fall der Gewalthaber durchsetzen, drohte ein freigeborenes Kind zum Sklaven zu werden, weswegen sein Anspruch ohne jede weitere Prüfung zwingend abzuweisen war. Man wird kaum fehlgehen in der Annahme, daß eben dies auch der Tenor der statthalterlichen Gerichtsurteile war, auf die sich der Strategie ausdrücklich beruft und die ihm als Präzedenzfall dienten.⁴⁰ Damit haben wir es, anders als von der Partei des Pesuris und auch noch von Teilen der modernen Forschung vermeint, freilich nicht mehr mit einer rein privatrechtlichen Angelegenheit zu tun.⁴¹ Tryphon hatte dagegen sogleich begriffen, welche Chance sich hiermit bot, da er bei den neuerlichen Aktivitäten des Pesuris gleich direkt den Präfekten angeht und, ob zu recht oder nicht, dabei die versuchte δουλαγωγία ins Zentrum der Eingabe stellt.⁴²

Ein durchaus vergleichbarer Fall ist nach der überzeugenden Interpretation von Orsolina Montevicchi bereits in dem aus augusteischer Zeit datierenden Entwurf einer Eingabe zu greifen, mit der sich ein lykopolitisches Ehepaar im Jahr 5 v. Chr. in verzweifelter Lage an den Präfekten C. Turranius

parties" (29) beschreibt.

⁴⁰ So nach in *P.Oxy.* I 37.33 f. κατὰ τὰ ὑπὸ τοῦ κυρίου ἡγεμόνος κριθέντα, woraus schon SEIDL 1965, 325 f. auf ein "Präjudiz des Präfekten in einer gleichartigen Sache" schloß (= DERS. 1968, 209 f.); vgl. auch zuletzt KELLY 2011, 314 Anm. 127, der sich allerdings der von GRADENWITZ 1900, 13 f. begründeten und seither herrschenden Meinung anschließt, wonach dies "auf die formelähnliche Instruktion des Präfekten an den Judex pedaneus" (so L. MITTEIS, Einl. zu *MChr* 79) zu beziehen sei; vgl. außer der eingehenden Erörterung durch BOULARD 1906, 58-70 etwa auch P. M. MEYER, Einl. zu *Jur.Pap.* 90 (hier auch die ältere Lit.) sowie in neuerer Zeit nochmals ANAGNOSTOU-CAÑAS 1991, 27 ff., bes. 29 mit einer im Anschluß an GRADENWITZ 1900, 14 rekonstruierten statthalterlichen *subscriptio* in Übersetzung, vgl. auch 174. Auf das damit berührte, sehr viel allgemeinere Problem der jurisdiktionellen Kompetenzen des Gaustrategen ist an dieser Stelle freilich nicht einzugehen. Hingewiesen sei lediglich darauf, daß abgesehen davon, daß von einer solchen früheren Behandlung seitens des Statthalters in den sorgfältig gesammelten und offensichtlich vollständigen Unterlagen Tryphons nirgends die Rede ist, das Verfahren demnach in Abwesenheit der Betroffenen hätte geführt sein müssen, wofür sich im gesamten Quellenmaterial keinerlei Anhaltspunkte finden. Auch Tryphons Bezug auf das ἀκολούθως τοῖς ὑπὸ σοῦ τοῦ εὐεργέτου προσηταγμένους 'entsprechend den von dir, dem Wohltäter, [getroffenen] Verfügungen' ergangene Urteil des Strategen, den er in seine Petition an Cn. Vergilius Capito *P.Oxy.* I 38.13 f. einbaut, reicht insoweit nicht aus, da dies vielmehr auf eine allgemeine Anordnung des Präfekten zu derlei Fällen verweist. Dabei läßt die gleich zu besprechende Parallele des lykopolitischen Ehepaars aus *BGU* IV 1139 (nach dem 28. 10. 5 v. Chr.) erkennen, daß solche Auseinandersetzungen keineswegs selten waren.

⁴¹ So zuletzt noch ANAGNOSTOU-CAÑAS 1991, 27 ff., bes. 28 f.; wohl aus diesem Grund ist der Fall in TAUBENSCHLAG 1916 denn auch übergangen (bei dem Verweis auf 93 Anm. 3 liegt offenkundig ein Druckfehler vor).

⁴² Zu den – teilweise diffusen – Vorwürfen bes. *P.Oxy.* I 38.9 f. τοῦ Σύρου ἐπιχειρηκότος ἀποσπάσαι εἰς δουλαγωγία[v] τὸν ἀφίλικά μου υἱὸν Ἀπίωνα, ἀλλὰ καὶ καταργούντος με χειρότερον ὄντα 'da Syros versuchte, meinen unmündigen Sohn Apion in die Sklaverei zu entführen, aber mich auch außer Wirksamkeit setzte, der ich Handwerker bin'; vgl. jedoch auch *Z.* 15-17 τοῦ δὲ Σύρου μὴ βουλομένου ἐνμείναι τοῖς κεκοιμένους 'da Syros sich nicht an die Entscheidung (sc. des Strategen, ὅψ' οὐ καὶ ἀποκατεστάθῃ μοι ὁ υἱὸς Ἀπίων 'von welchem mir mein Sohn Apion überlassen wurde' [*Z.* 12 f.]) zu halten gedenkt'.

wendet.⁴³ Soweit sich der Sachverhalt aus den sehr emotional geprägten Ausführungen rekonstruieren läßt, hatten sich Spinther und Apollonion wohl aus wirtschaftlicher Not nach Alexandria begeben und dort zum Abschluß eines Ammenvertrags bewegen lassen, durch den ihre kleine Tochter zumindest zeitweilig in die Obhut eines alexandrinischen Haushalts kam. Ob ihnen erst später klar wurde, daß sie damit eine Aufzucht als Sklavin riskierten, oder ob sie von der Vereinbarung zurückgetreten waren, weil sich ihre Situation inzwischen fühlbar verbessert hatte,⁴⁴ bleibt unklar, doch hatten sie vor dem alexandrinischen Gerichtsnotariat eine Auflösung des Vertrages erlangt. Allerdings hatte es die Gegenpartei verstanden, sich sowohl der hierüber ausgefertigten Urkunde wie auch ihrer Tochter zu bemächtigen, die nunmehr schon fünf Monate weggesperrt sei, so daß sie sich jetzt zu einem Gerichtsverfahren genötigt sähen.⁴⁵

Während sich die Situation von Tryphon und Saraeus alles in allem trotz der drohenden Wiederaufrollung des Verfahrens verhältnismäßig komfortabel darstellte, befand sich das Iykolpolitische Ehepaar in einer ungleich bedrückenderen Lage, so zumal nach dem Verlust des Auflösungsvertrags. Ähnliches galt offenbar für Thaisis, Tochter des Horos, aus der Kleinen Oase, die Mitte der 40er Jahre mitsamt ihrem älteren Sohn von mehreren Kindern eines Seuthes in die Sklaverei geführt worden war. Zwar ist von ihrer diesbezüglichen Eingabe nurmehr der Eingangssatz erhalten, doch ist daraus zu erfahren, daß sie bereits den früheren Präfekten M. Heius deswegen angegangen war und jetzt noch einmal C. Iulius Postumus um Hilfe bittet.⁴⁶ Daß es Thaisis in ihrer Lage überhaupt gelingen konnte, sich an zwei

⁴³ Vgl. zu dem "document très obscur" – so noch BIEZUŃSKA-MAŁOWIST 1977, 138 – *BGU* IV 1139 (nach dem 28. 10. 5 v. Chr.) jetzt MONTEVECCHI 1985.

⁴⁴ Parallelen hierfür ließen sich vor allem im arsinoitischen Tebtynis beobachten, vgl. nur MANCA MASCIADRI – MONTEVECCHI 1982 sowie knapp auch DIES., Einl. zu *CPGr* I, bes. 13 ff.; grundsätzlich skeptisch allerdings BAGNALL 1997, bes. 137 f. App. II, vgl. auch RUPPRECHT 2011, bes. 37 ff.

⁴⁵ *BGU* IV 1139 (nach dem 28. 10. 5 v. Chr.), bes. Z. 13-16 ἐτόλμησε ... τήν τε οἰκογονίαν ἀποστρεφείν, ἀπαγαγεῖν <δὲ> τήν θυγατέρα ἡμῶν Ταθρείφιν καὶ τήν (I. τήν καὶ) Πρίμα(ν) καὶ ἔχειν παρ' ἑαυτῶι ἐν εἰροχτ[ῆ] ἐπὶ μήγας ε 'wagte er ..., den Vertrag zu rauben, dazu unsere Tochter Tathrēphīs alias Prima zu entführen und sie bei sich eingeschlossen zu halten für fünf Monate'; zu Z. 17 f. τὸν ἀγῶνα ποιούμενοι 'indem wir (ihm) den Prozeß machen' vgl. etwa auch *P.Oxy.* II 237.8.17 τὸν μείζονα ἀγῶνα ἐ[ἰ]σελεύσεται '(wenn er) den Weg des größeren (da kapitalen) Prozesses beschreitet' (18. 7. 142).

⁴⁶ *P.Oxy.* XLII 3033.1-7 Γαίωι Ἰουλίω Ποστόμοι [- -] παρὰ Θαιήσιος τῆς Ὠρου τῶν ἀπὸ τῆ[ς] Μικρᾶς Ὀάσεως. Ἀγομένης μου σὺν τῶι [προσ]βυτέρῳ μου υἱῶι Φιλαδέλφωι εἰς δουλαγωγίαν ὑπὸ [. . .] τοῦ Σεύθου καὶ τῶν τούτου ἀδελφῶν ἐ[ν]έτυ]χον Μάρκωι Εἰῶι τῷ ἡγεμονεῦ[σαντι] ἐπὶ διαλογισμοῦ τοῦ νομοῦ 'An C. Iulius Postumus ... von Thaisis, Tochter des Horos, aus der Kleinen Oase. Da ich zusammen mit meinem älteren Sohn Philadelphos von ..., dem Sohn des Seuthes, und dessen Brüdern in die Sklaverei geführt worden war, habe ich bei Marcus Heius, dem ehemaligen Präfekten, auf dem Gaukonvent eine Eingabe gemacht ...' (um 45-47).

Statthalter zu wenden, läßt indessen darauf schließen, daß sie durchaus gewisse Unterstützung genoß. Insofern wird es kaum Zufall sein, daß wir hier erneut auf den strafrechtlich relevanten Begriff der δουλαγωγία treffen. Wie schon bei Tryphon dürfte dies auf professionellen Beistand deuten, wenn nicht gar staatliche Stellen hierbei helfend im Hintergrund standen, was man angesichts des bekannten römischen Interesses an all diesen Fragen keineswegs völlig ausschließen will.⁴⁷

Daß die Römer tatsächlich allen mit dem Rechtsstatus verbundenen Belangen und namentlich der wiederholt berührten Frage der freien Geburt übergeordnete Bedeutung zumaßen, geht nicht zuletzt aus der regelmäßigen Beteiligung der obersten Instanzen hervor. Zumindest mittelbar ist dies auch der vor dem Archidikastes geschlossenen Vereinbarung zwischen Herakleides, Sohn des Sarapion, und seinen ehemaligen Schwiegereltern zu entnehmen, mit der der zwischen beiden Parteien entbrannte Streit um einen inzwischen verstorbenen Säugling beigelegt wird. Letzteren hatte Herakleides als Sohn und mutmaßlichen Erben präsentiert, während nach Darstellung der Schwiegereltern Mutter und Kind bei oder kurz nach der Geburt verstorben waren. Daß der Stratege den vor ihn gebrachten Fall an eine höhere Instanz verwiesen hatte,⁴⁸ wird weniger allein den – wiewohl bedeutenden – erbrechtlichen Implikationen zuzuschreiben sein als vielmehr dem Umstand, daß damit zugleich Statusfragen berührt waren, was sich mit dem Tod des Kindes allerdings ebenfalls erledigt hatte.

⁴⁷ Solange wir keine weiteren Informationen haben, muß dieser Erklärungsversuch notgedrungen hypothetisch bleiben. Dies gilt freilich ebenso für alle anderen Rekonstruktionen, wenn etwa mit Hinweis darauf, daß dies offenbar nur zwei Familienmitglieder betraf und demnach wohl “the *status libertatis* of the whole family was not in question” – so P. PARSONS, Komm. zu *P.Oxy.* XLII 3033.4 –, vielmehr das Institut der Schuldknechtschaft in Erwägung gezogen wird; in diese Richtung jedenfalls BIEZUŃSKA-MALOWIST 1977, 18 (“je pense qu’il s’agit plutôt de recouvrement d’une dette”), wobei sich die 40er Jahre allerdings entgegen ihrer Darstellung inzwischen durchaus als Krisenzeit erwiesen haben, vgl. nur JÖRDENS 2009, bes. 305 ff.

⁴⁸ Vgl. nur *P.Fam.Tebt.* 20 = *SB* III 6611 (120/21), bes. Z. 23-25 ὡς οἱ γενάμενοι ἐπὶ τοῦ στρατηγοῦ, καθὼς προφέροντε, ἐπὶ το[ῦ] τετάρτο[υ] ἔτους Ἀδριανοῦ τοῦ κυρίου Ἐπιφ ὑπομνηματισμοὶ περι[έχ]ουσι, δι’ ὧ[ν]τι[ε]ρ[ο]ν πράγμ[α]τ[ο]ς ὑπερτεθέντος εἰς τὴν μίζονα [ἐ]ξουσίαν ‘wie es die vor dem Strategen – so ihre Darstellung – im vierten Jahr Hadrians, des Herrn, Epeiph (5./6. 120), erstellten Amtstagebücher enthalten, wonach die Angelegenheit an eine höhere Instanz verwiesen worden sei, ...’; hierzu auch TAUBENSCHLAG 1959, II 643; DERS. 1955, 85 mit Anm. 91; ANAGNOSTOU-CAÑAS 1991, 121, freilich erneut rein deskriptiv und ohne weitergehende Überlegungen zu möglichen Hintergründen. In der μετίζων ἐξουσία wird man in jedem Fall einen prokuratorischen Amtsträger, vielleicht sogar den Präфекten selbst zu sehen haben, wobei das Verfahren mit dem Tod des Kindes seinen natürlichen Abschluß fand. Der Archidikastes kam dagegen unabhängig davon und erst im Nachhinein ins Spiel, da beiden Parteien auch an einer formalen Beendigung des Streites gelegen war. In der vor ihm aufgesetzten gemeinsamen Erklärung sichern sie sich nunmehr gegenseitig zu, keine Ansprüche mehr gegeneinander zu haben und fñrderhin keine weiteren Schritte in der Sache mehr zu unternehmen.

Gerade dieses Beispiel lenkt noch einmal den Blick darauf, daß wir auf den sonst in Gerichtssachen so überaus präsenten Strategen nur ungewöhnlich selten stoßen, während oberste Instanzen und namentlich der Statthalter um so häufiger anzutreffen sind. Denn läßt man die noch im Vorfeld veranstaltete Suche nach einem flüchtigen *plagiator* beiseite, ist der Stratege lediglich in dem ersten Prozeß von Tryphon und Saraeus aktiv. Hier ging es freilich zunächst um die Ansprüche des Pesuris auf Erfüllung des Ammenvertrags, was, wie schon immer gesehen, eine rein privatrechtliche Angelegenheit war und also in seine Zuständigkeit fiel. Mit seinem Urteilsspruch, der Saraeus zur Rückgewähr der erhaltenen Ammenlöhne verpflichtete, war jedoch ein für allemal, ob explizit oder implizit, das Kind als freies anerkannt. Damit wäre jedes weitere Verfahren in dieser Angelegenheit zu einer Statussache geworden und als solche vor den Präfekten gelangt. Dies machte sich Tryphon bei dem neuerlichen Vorgehen des Pesuris zunutze, das womöglich ganz anderen Fragen galt. Mit dem Vorwurf der *δουλαγωγία* ließ sich das Droh- und Einschüchterungspotential seiner Replik jedenfalls deutlich erhöhen, und zwar erfolgreich. Folgerichtig hören wir danach von Pesuris nichts mehr, obwohl Tryphons Papiere noch sehr viel länger reichen.

Rückhalt erhält diese Rekonstruktion dadurch, daß das Iykopolitische Ehepaar wie auch Thaeis aus der Kleinen Oase ihre Rechtsschutzbitten ebenfalls und sogar unmittelbar an den Präfekten richten, wenngleich der Begriff der *δουλαγωγία* nur in letzterer fällt. Eine besondere Zuständigkeit des Statthalters für derartige Fälle ist demnach zumindest für Ägypten schon in iulisch-claudischer Zeit und keineswegs erst mit Hadrian anzusetzen, unter dem dies für alle Provinzstatthalter verbindlich wurde. Den hieran ablesbaren hohen Rang des Anliegens bestätigen endlich die Belege aus der Tetrarchenzeit, in denen sich die Petenten – ggf. über eine zwischengeschaltete Instanz wie die *σύνδικοι πόλεως* – erneut an den *praeses provinciae* wenden.

Als Bezeichnung für das Delikt kehrt hier wieder das altvertraute *ἀνδραποδισμός* zurück, das als *terminus technicus* demnach auf lange Sicht die Oberhand behielt. Ob dies als klassizistisches Phänomen zu deuten ist oder nicht, klang das fremdartige *πλαγιογία* wohl allzu künstlich, um sich außerhalb des offiziellen Sprachgebrauchs zu behaupten. Vielleicht war dies aber ohnehin nur eine anlaßbezogene Neuschöpfung der kaiserlichen oder statthalterlichen Kanzlei, die in der Bevölkerung nicht auf Akzeptanz (oder Verständnis?) stieß und daher bald durch einen geläufigeren Terminus ersetzt wurde. In diese Richtung könnte immerhin ein weiterer – fragmentarischer – Beleg für diese Konstitution aus Tebtynis weisen, für dessen Kenntnisnahme ich Todd M. Hickey zu größtem Dank verpflichtet bin und der an dieser Stelle

tatsächlich π[ε]ρὶ ἀνδραποδισμοῦ bietet.⁴⁹ Hatte der bisher einzige Zeuge aus Yale von der äußeren Erscheinung her die Vermutung geweckt, daß er zu den in Ägypten verbreiteten Exemplaren der hadrianischen Verlautbarung gehörte,⁵⁰ erhält dies dadurch nunmehr weitere Nahrung.

Nach alledem ist jedenfalls kaum mehr in Abrede zu stellen, daß es im kaiserzeitlichen Ägypten doch einige, wenn auch wenige Fälle von Menschenraub gab. Begrifflich wurde dieses Delikt im Römischen als *plagium*, im Griechischen als π[λ]αγιαρία, δουλαγωγία oder ἀνδραποδισμός gefaßt; im Falle der ὑποδοχὴ δούλου war vermutlich zunächst zu prüfen, wie weit das Einverständnis des Eigentümers vorlag, womöglich auch noch eine gutwillige Rückgabe zu erwirken war. Die Gleichsetzung von griechischem und römischem Konzept ist insofern mit Bärbel Kramer nicht mehr in Zweifel zu ziehen,⁵¹ dies allerdings nicht erst, wie noch von ihr vertreten, für die nachdiokletianische Zeit.

Angesichts dieses Ergebnisses bleibt freilich zu fragen, wieso man trotz mancher gut bekannter Beispiele so sehr darauf beharrte, daß Menschenraub und -handel im kaiserzeitlichen Ägypten unbekannt seien, und alle Indizien, die etwa in diese Richtung wiesen, zu relativieren oder gar zu leugnen suchte. Der Anteil der Rechtshistoriker hieran ist kaum zu überschätzen, insbesondere durch die wenig glücklichen Trennlinien, die sie zwischen statusrechtlichen und strafrechtlichen Belangen und – entschiedener noch – zwischen griechischem ἀνδραποδισμός und römischem *plagium* zogen. Damit erscheint das Problem freilich nur verschoben, wird man doch erneut nach den Gründen für diese ebenso folgenschwere wie willkürliche Einschätzung fragen müssen.

Die Antwort findet sich an unerwartetem Ort, nämlich in dem um die letzte Jahrhundertwende so virulenten Interesse am Echten und Ursprünglichen, worüber man sich aus der griechischen Antike im allgemeinen und der

⁴⁹ Der Text beginnt erst am Ende einer zweiten Kolumne und ist überdies fortlaufend nebeneinander und nicht in Spalten aufgeführt; der Zusammenhang ist unklar. Zwar ist kaum mehr als ein Dutzend Wörter erhalten, doch stellt das dreimalige περὶ die Zuordnung außer Zweifel. Zu erkennen ist nur noch: Ὁ ἡ[γε]μὼν δια[γνώσ]ε[ται·] | π[ε]ρὶ φόνου - περὶ [- -] | π[ε]ρὶ ἀνδραποδισμοῦ - - - περὶ | β[ι]α[ς] [ἐν] ἑνὶ ὄπ[λ]οις γεγενημ[ένης] ‘Der Statthalter hat zu entscheiden: bei Mord - bei ... bei Menschenraub ... bei Gewaltdelikten, die mit Waffen geschehen sind ...’. Die Verwendung des griechischen ἀνδραποδισμός statt des lateinischen Begriffs π[λ]αγιαρία könnte möglicherweise auch auf eine spätere Überarbeitung deuten. Dies muß jedoch ebenso offen bleiben wie die genaue Abfolge der Delikte, da aufgrund des fehlenden Spaltensatzes letzte Sicherheit hierüber nicht zu gewinnen ist. Todd M. HICKEY habe ich nicht nur für die Bekanntgabe dieses Textes, sondern auch für die freundliche Übermittlung eines Scans herzlichen Dank zu danken.

⁵⁰ So vor allem aus formalen Gründen, namentlich dem Layout erschlossen von JÖRDENS 2011, bes. 355.

⁵¹ Vgl. nur Kramer 1987, bes. 145; hierzu auch die übernächste Anm.

neuentdeckten Etymologie im besonderen substantielle Auskunft versprach. Im Falle des von ἄνδρας ἀποδίδουσθαι abgeleiteten ἀνδραποδισμός hieß dies, daß “der Zweck des Verkaufs dabei wesentlich war”.⁵² Jegliche Zweifel waren folglich fehl am Platze und wurden brüsk beiseitegeschoben: “Es ist auch nicht glaublich, dass jedes ungerechtfertigte ἄγειν εἰς δουλείαν als ἀνδραποδισμός betrachtet worden sei, wengleich bei Plato Leg. XII 955a. IX 879a dieser Begriff einen weiteren Umfang hat.”⁵³ Schon die Platonstelle hätte freilich Warnung genug sein müssen, die reine Lehre über historische Wirklichkeiten zu setzen. Noch nie haben Rechtsvorstellungen an ihren einstmaligen Anfängen Halt gemacht, sondern pflegen sich erfahrungsgemäß kontinuierlich weiterzuentwickeln, insbesondere wenn es gilt – damals wie heute –, mit den wachsenden Anforderungen einer zunehmend globalisierten Wirtschaft Schritt zu halten. So ist spätestens in der Kaiserzeit mit einer mehr oder weniger vollständigen Angleichung der Konzepte zu rechnen, zumal die Rechtsprechungsorgane auf Reichsebene höchstens in wenigen begründeten Einzelfällen bereit gewesen sein dürften, Rücksicht auf etwaige lokale Befindlichkeiten zu nehmen.

In all den Fällen, die die Entführung und Versklavung Freigeborener wie auch die Aufnahme geflüchteter Sklaven betrafen, haben wir es danach jedenfalls mit strafrechtlichen Delikten zu tun, die vorzugsweise, spätestens seit Hadrian sogar ausschließlich vor dem Statthalter zu verhandeln waren. Der unter der Bezeichnung πλαγιαρία, δουλαγωγία oder ἀνδραποδισμός geführte Straftatbestand war offenkundig dem römischen *plagium* gleichgestellt und bildete insoweit dessen griechische Entsprechung. Anderes galt dagegen für die eingangs behandelte ἀπόσπασις, die im Gegensatz dazu offenbar keine Statusveränderung betraf, sondern häufig Teil anderweitiger privatrechtlicher Auseinandersetzungen war. Nur folgerichtig stellte sie, wie schon von Taubenschlag notiert, nicht mehr als einen Sonderfall der βία dar, weswegen solche Fälle in der Regel vom Strategen entschieden worden sein dürften. Stets aufs neue zu prüfen war dabei, ob manche Petenten nicht bewußt den tatsächlichen Sachverhalt verschleierten und kurzerhand beide Phänomene in eins setzten, weil sie sich dadurch Vorteile bei der Behandlung des Falles versprachen. Noch weniger ist über die Verwendung dieser Termini

⁵² So Th. THALHEIM, RE I 2 (1894) 2134 s.v. Ἀνδραποδιστής.

⁵³ So erneut THALHEIM (wie vorige Anm.), der erste Halbsatz auch zitiert von BIEZUŃSKA-MAŁOWIST 1977, 15 Anm. 8 mit der daraus folgenden Definition “individus enlevant des hommes libres ou des esclaves afin de les vendre”. Anders dagegen KRAMER 1987, 144 f., die im Vergleich der—vollständig zitierten—zweiten Platonstelle mit *Dig.* 48.15.6 zu der Auffassung gelangt, “daß *plagium* die genaue Entsprechung von ἀνδραποδισμός ist” (145), womit die von TAUBENSCHLAG 1959, II 226 Anm. 21 vertretene Darstellung (vgl. auch oben Anm. 7 mit Text) “widerlegt” sei (so ausdrücklich Anm. 11).

im allgemeinen Sprachgebrauch zu sagen.⁵⁴ Von dem hier untersuchten, vor dem Statthalter zu verhandelnden und mit hohen Strafen belegten Phänomen des Menschenraubs wird man die ἀπόσπαισις in jedem Fall *pace* Taubenschlag gänzlich fernzuhalten haben.

⁵⁴ So ist durchaus unklar, ob die Aussage in dem Brief *P.Lond.* VI 1916.17 f. ὅτι τὰ τέκνα αὐτοῦ εἰς δουλίαν ἤρπασαν οἱ δανισταί ‘da die Darlehensgeber seine Kinder in die Sklaverei raubten’ (um 330-340) tatsächlich in streng rechtlichem Sinne zu nehmen ist. Als Zeugnis für eine mögliche Schuldknechtschaft, wie von TAUBENSCHLAG 1930, 147 = 1959, II 232 erwogen, schiene es jedenfalls nach wie vor isoliert; vgl. auch STRAUS 1988, 856, zu den Belegen aus ptolemäischer Zeit auch BIEZUŃSKA-MALOWIST 1974, 29 ff.; DIES. 1984, 33 ff.

- ANAGNOSTOU-CAÑAS 1991
B. ANAGNOSTOU-CAÑAS, *Juge et sentence dans l'Égypte romaine*, Paris 1991.
- BAGNALL 1997
R. S. BAGNALL, "Missing Females in Roman Egypt", *SCI* 16, 1997, 121-138 = DERS., *Later Roman Egypt: Society, Religion, Economy and Administration*, Aldershot 2003, Nr. III.
- BELLEN 1971
H. BELLEN, *Studien zur Sklavenflucht im römischen Kaiserreich*, Wiesbaden 1971.
- BERGAMASCO 1995
M. BERGAMASCO, "Le διδασκαλικαί nella ricerca attuale", *Aegyptus* 75, 1995, 95-167.
- BERGER 1953
A. BERGER, *Encyclopedic Dictionary of Roman Law*, Philadelphia 1953.
- BIEZUŃSKA-MAŁOWIST 1974
I. BIEZUŃSKA-MAŁOWIST, *L'esclavage dans l'Égypte gréco-romaine, I: Période ptolémaïque*, Wrocław u.a. 1974.
- BIEZUŃSKA-MAŁOWIST 1977
I. BIEZUŃSKA-MAŁOWIST, *L'esclavage dans l'Égypte gréco-romaine, II: Période romaine*, Wrocław u.a. 1977.
- BIEZUŃSKA-MAŁOWIST 1984
I. BIEZUŃSKA-MAŁOWIST, *La schiavitù nell'Egitto greco-romano*, Roma 1984.
- BISCOTTINI 1966
M. V. BISCOTTINI, "L'archivio di Tryphon tessitore di Oxyrhynchos", *Aegyptus* 46, 1966, 60-90. 186-292.
- BOULARD 1906
L. BOULARD, *Les instructions écrites du magistrat au juge-commissaire dans l'Égypte romaine*, Paris 1906.
- GRADENWITZ 1900
O. GRADENWITZ, *Einführung in die Papyrskunde*, Leipzig 1900.
- HAGEDORN 1998
D. HAGEDORN, "Noch einmal: Who Got the Contract?", *ZPE* 123, 1998, 177-180.
- HARKE 2013
J. D. HARKE, *Ansprüche aus Delikten am Sklaven* (CRRS III 2), Stuttgart 2013.
- HERRMANN 1959
J. HERRMANN, "Die Ammenverträge in den gräko-ägyptischen Papyri", *ZRG R.A.* 76, 1959, 490-499.
- JÖRDENS 2009
A. JÖRDENS, *Statthalterliche Verwaltung in der römischen Kaiserzeit. Studien zum praefectus Aegypti* (Historia Einzelschriften 175), Stuttgart 2009.
- JÖRDENS 2010
A. JÖRDENS, "Zur Flucht von Liturgen", *Proc. XXV Intern. Congr. Pap.* (Ann Arbor, 29. 7. – 4. 8. 2007), hrsg. v. T. Gagos, Ann Arbor 2010, 345-354.
- JÖRDENS 2011
A. JÖRDENS, "Eine kaiserliche Konstitution zu den Rechtsprechungskompetenzen der Statthalter", *Chiron* 41, 2011, 327-356.
- KELLY 2011
B. KELLY, *Petitions, Litigation, and Social Control in Roman Egypt*, Oxford 2011.
- KRAMER 1987
B. KRAMER, "P. Strasb. inv. 1265 + P. Strasb. 296 recto: Eingabe wegen ἀνδροποδιαιμός (= *plagium*) und σύλησις (= *furtum*)", *ZPE* 69, 1987, 143-161 (= Ed. pr. von SB XVIII 14056).
- KRAUSE 2004
J.-U. KRAUSE, *Kriminalgeschichte der Antike*, München 2004.

- LEWIS 1972
N. LEWIS, "Un nouveau texte sur la juridiction du préfet d'Égypte", *RHDFE* 50, 1972, 5-12 = *On Government and Law in Roman Egypt. Collected Papers of Naphtali Lewis* (ASP 33), Atlanta 1995, 157-164.
- MANCA MASCIADRI – MONTEVECCHI 1982
M. MANCA MASCIADRI – O. MONTEVECCHI, "Contratti di baliatico e vendite fiduciarie a Tebtynis", *Aegyptus* 62, 1982, 148-161.
- MOMMSEN 1899
Th. MOMMSEN, *Römisches Strafrecht*, Leipzig 1899.
- MONTEVECCHI 1985
O. MONTEVECCHI, "BGU IV 1139: *paramone e trophitis*", *BASP* 22, 1985, 231-241 = DIES., *Scripta selecta*, hrsg. v. S. Daris, Milano 1998, 345-354.
- NOGRADY 2006
A. NOGRADY, *Römisches Strafrecht nach Ulpian. Buch 7 bis 9 De officio proconsulis*, Berlin 2006.
- RIESS 2001
W. RIESS, *Apuleius und die Räuber. Ein Beitrag zur historischen Kriminalitätsforschung* (HABES 35), Stuttgart 2001.
- ROWLANDSON 1998
J. ROWLANDSON, *Women & Society in Greek & Roman Egypt. A Sourcebook*, Cambridge 1998.
- RUPPRECHT 2011
H.-A. RUPPRECHT, *Recht und Rechtsleben im ptolemäischen und römischen Ägypten. An der Schnittstelle griechischen und ägyptischen Rechts 332 a.C. – 212 p.C.* (Abh. Akad. Mainz 8/2011), Stuttgart 2011.
- SEIDL 1965
E. SEIDL, "Zur Gerichtsverfassung in der Provinz Ägypten bis ca. 250 n. Chr.", *Labeo* 11, 1965, 316-328.
- SEIDL 1968
E. SEIDL, "Il processo cognitorio nella provincia romana d'Egitto", *Antologia giuridica romanistica ed antiquaria* I, Milano 1968, 199-210.
- STRAUS 1988
J. A. STRAUS, "L'esclavage dans l'Égypte romaine", *ANRW* II 10.1, Berlin-New York 1988, 841-911.
- TAUBENSCHLAG 1916
R. TAUBENSCHLAG, *Das Strafrecht im Rechte der Papyri*, Leipzig 1916 (Ndr. Aalen 1972).
- TAUBENSCHLAG 1930
R. TAUBENSCHLAG, "Das Sklavenrecht im Rechte der Papyri", *ZRG R.A.* 50, 1930, 140-169 = 1959 II, 223-257 Nr. 31.
- TAUBENSCHLAG 1955
R. TAUBENSCHLAG, *The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri 332 B.C. – 640 A.D.*, Warszawa ²1955.
- TAUBENSCHLAG 1959
R. TAUBENSCHLAG, *Opera Minora I: Allgemeiner Teil; II: Spezieller Teil*, Warszawa-Paris 1959.
- VAN MINNEN 1996
P. VAN MINNEN, "Notes on Texts from Graeco-Roman Egypt", *ZPE* 93, 1996, 117-122.
- WORP 1996
K. A. WORP, "P. Oxy. I 37.8-9: Who Got the Contract?", *BASP* 33, 1996, 69-72.